

## Das Recht der Arbeitsverweigerung im öffentlichen Betriebe

Die Generaldirektion der S.B.B. dokumentiert in ihrem jüngsten, vom Bundesrat gebilligten Erlass betreffend den Konflikt mit dem S.E.V. ihre wahrhaftige Gesinnung dem eidgenössischen Personal gegenüber. Sie deklariert stolzen Sinnes:

„Das Personal der Bundesbahnen steht zur Verwaltung und zum Staat in einem Rechts- und Treueverhältnis, das keinen Streik und keine passive Resistenz zulässt. Jede willkürliche Dienstverweigerung und jede absichtliche Erschwerung oder Störung der normalen Abwicklung des Verkehrs in irgendeiner Form, sowie jede Aufforderung hierzu stellen nicht nur eine schwere Verletzung der Dienstpflcht, sondern auch einen Bruch dieses Rechts- und Treueverhältnisses dar. Wenn Beamte, Angestellte und Arbeiter unserer Verwaltung sich eines Verstosses gegen diese Grundsätze schuldig machen, so sind die Voraussetzungen für ihre sofortige Entlassung erfüllt. Die Kreisdirektionen haben dementsprechende Weisung erhalten.“

Ein sehr sonderbares Rechts- und Treueverhältnis wird da von der Generaldirektion der S.B.B. verkündigt. Es gilt nur einseitig, für das Personal der S.B.B. allein nämlich, und nicht auch für die andere Seite, für den Staat und die ihn beherrschende Klasse.

Die Treue: Wo liegt die Treue der im Bunde herrschenden Klasse begraben, die dem Personal vor Jahren schon die Revision des Besoldungsgesetzes versprach, das Versprechen bisher aber nie erfüllte?

Das Recht: Welches Recht brachte die Generaldirektion der S.B.B. zur Anwendung, als sie, in rechtlich durchaus unzulässiger Weise; die Arbeitszeit des Personals der S.B.B. mit über einer Stunde im Tag verlängern wollte?

Solche Treue und solches Recht meint wohl die Generaldirektion der S.B.B., wie sie es übt, wenn sie die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundes an ihr Treue- und Rechtsverhältnis zum Staate erinnert?

Die Eisenbahner wie alle übrigen öffentlichen Funktionäre stehen im selben Rechtsverhältnis zu ihrem Arbeitgeber wie jeder Privatarbeitnehmer. Auch sie müssen das Recht der Arbeitsverweigerung für sich in Anspruch nehmen. Der Generalstreik 1918 hat erwiesen, dass dieses Recht kein leeres Wort ist.

Wir lehnen die Souveränität des Staates als Arbeitgeber, wie sie die Generaldirektion in ihrem Erlass verkündet, ab, die ihm erlauben soll, eigene Rechts- und Treueverhältnisse zu seinen Arbeitnehmern zu schaffen. Der Staat ist nichts Absolutes, für sich Seiendes. Er ist heute noch, auch in der Demokratie, der Apparat der herrschenden Klasse, die Minderheiten so weit möglich zu unterdrücken. Wir Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe beanspruchen dieselben Rechte wie die Privatarbeitnehmer, das Recht zur Arbeitsverweigerung, das Recht zum passiven Widerstand, das Recht zu allen uns gutscheinenden gewerkschaftlichen Kampfmitteln!

Als Lehre diene uns Funktionären der öffentlichen Dienste der Erlass der Generaldirektion der S.B.B. dafür, dass wir danach trachten müssen, uns immer mehr auf den gewerkschaftlichen Standpunkt zu stellen, um völlig unabhängig von jedweden parteipolitischen Interessen zu werden. Der Weg dazu ist der Tarifvertrag!

Hans Oprecht.

Der Gemeinde- und Staatsarbeiter, 28.9.1923.

Personen > Oprecht Hans. Streikrecht. SBB. Gemeindearbeiter, 1923-09-28